Arbeitshilfe zur Profillage „I“

In die **Profillage „I: Integriert aber hilfebedürftig“** werden lt. dem Kriterienkatalog zum rechtskreisübergreifenden Profiling Kundinnen und Kunden übernommen, die entweder

- unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig oder
- in Vollzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbständig tätig und

weiterhin hilfebedürftig sind, da der Bedarf durch das erzielte Einkommen nicht bzw. nicht vollständig gedeckt werden kann. Die **Betreuung** der Kundin bzw. des Kunden richtet sich auf die weitere Reduzierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Die Gewährung von beschäftigungsbegleitenden Leistungen (Eingliederungszuschüsse, Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, Einstiegsgeld, Freie Förderung) steht der Festlegung der Profillage „I“ nicht entgegen. Bei Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16 e SGB II verbleiben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in ihrer Profillage und werden nicht der Profillage „I“ zugeordnet.

Jeder Einzelfall ist individuell zu bewerten!

Die Festlegung der Profillage „I“ ist mit der Führungskraft abzustimmen!

Wann ist die Profillage „I“ im Jobcenter Cottbus i.d.R. zu vergeben?

- bei **unbefristeter** oder mindestens für **6 Monate befristeter** sozialversicherungspflichtiger[1] bzw. selbständiger[2] Tätigkeit in **Vollzeit**
- bei **unbefristeter** oder mindestens für **6 Monate befristeter** sozialversicherungspflichtiger[1] bzw. selbständiger[2] Tätigkeit in **Teilzeit**, sofern
  - amtsärztliche **Gutachten** oder Gutachten der Fachdienste vorliegen, welche die individuellen Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit einschränken
  - es **Kinderbetreuungspflichten** oder **Pflegetätigkeiten** gibt, welche die individuellen Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit **objektiv begründ- und belegbar** einschränken (z.B. Auflage des Jugendamtes, dass Betreuungspflichten in einem bestimmten Umfang durch die Mutter/den Vater selbst wahrzunehmen sind)
- die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach **§ 10 SGB II** vorliegen, die Kundin bzw. der Kunde aber dennoch einer Erwerbstätigkeit im realisierbaren zeitlichen Umfang nachgeht

[1] sozialversicherungspflichtig = in allen Zweigen der Sozialversicherung (auf dem 1. Arbeitsmarkt)

[2] gilt nur für wirtschaftlich tragfähige selbständige Tätigkeiten, d.h. die Hilfebedürftigkeit wird durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden